



## M E R K B L A T T

### VORAUSSETZUNGEN AN DIE ZULASSUNG ALS ENTSORGUNGSFACHBETRIEB

Betriebe, die selbständig Abfälle einsammeln, befördern, lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen können Entsorgungsfachbetriebe werden. Die Fachbetriebseigenschaft kann von den Entsorgungsfachbetrieben auf bestimmte Abfallarten, bestimmte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren oder bestimmte Standorte beschränkt werden.

Entsorgungsfachbetrieb im Sinn der Entsorgungsfachbetriebeverordnung kann also ein Betrieb werden, der

- gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlichen Einrichtung Abfälle einsammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet oder beseitigt.
- aufgrund seiner organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, eine oder mehrere der oben genannten Tätigkeiten selbständig wahrzunehmen und
- hinsichtlich einer oder mehrerer der oben genannten Tätigkeiten die in der Verordnung genannten Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit sowie an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Inhabers und der im Betrieb beschäftigten Personen erfüllt.

Die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben erfolgt durch Sachverständige. Diese können einer technischen Überwachungsorganisation angehören oder von einer Entsorgungsgemeinschaft beauftragt sein.

Zur Zertifizierung schließt der Entsorgungsfachbetrieb einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation oder wird Mitglied in einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft.

Es obliegt dem Gewerbetreibenden sich zwischen den beiden Möglichkeiten zu entscheiden. Adressen der technischen Überwachungsorganisationen bzw. Entsorgungsgemeinschaften können Sie z. B. im Internet unter folgender Adresse/Pfad einsehen:

[www.lfu.Bayern.de](http://www.lfu.Bayern.de) >Startseite >Fachinformationen >Abfall >online Informationssysteme >Entsorgungsfachbetriebe Datenbank >Techn. Überwachungsorganisationen/ Entsorgungsgemeinschaften. Die letztgenannten halten auch entsprechende Formblätter bereit.

Die Überwachungsorganisation/Entsorgungsgemeinschaft überprüft sodann, ob die Voraussetzungen für die fachgerechte Entsorgung erfüllt sind. Die Dokumentationsunterlagen werden dann der Antragsbehörde (in Bayern dem Landesamt für Umweltschutz) zugeleitet. Von dort wird in der Regel die zuständige Kreisverwaltungsbehörde beteiligt. Daraufhin erfolgt die Zertifizierung. Die Zertifizierung ist kostenpflichtig.